Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly

AG 12/13 Add. 3
30.09.2015

Original: FR

KONSOLIDIERTE ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der OTIF

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Berne/Bern

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Erläuternde Bemerkungen[1]

Allgemeines

1. Es entspricht der internationalen Praxis, dass sich die Mitgliedstaaten einer zwischenstaatlichen Organisation verpflichten, der Organisation, den Mitgliedern ihres Personals, den von ihr berufenen Sachverständigen und den Vertretern der Mitgliedstaaten die Vorrechte und Immunitäten einzuräumen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Organisation erforderlich sind. Dieser Grundsatz ist in Artikel 1 § 4 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) festgehalten und wird näher im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation ausgeführt, das einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet. Dies entspricht der bei der Revision 1980 gewählten Vorgangsweise.

2. Ziel der Vorrechte und Immunitäten ist es, das erforderliche Vertrauensverhältnis der Mitgliedstaaten zur Organisation einerseits und der Mitgliedstaaten untereinander andererseits zu gewährleisten, indem verhindert werden soll, dass ein Mitgliedstaat durch Ausübung eines ihm nicht zustehenden Druckmittels die Tätigkeit der Organisation beeinflussen oder aus der Tätigkeit der Organisation ihm nicht zustehende finanzielle Vorteile ziehen könnte. Sowohl der Wortlaut in Artikel 1 § 4 COTIF als auch die Bestimmungen des Protokolls bringen den funktionalen Charakter der Vorrechte und Immunitäten deutlich zum Ausdruck.

3. Da sich das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten in der Praxis bis dahin bewährt hatte, verzichtete das Sekretariat[2] darauf, materielle Änderungen hierzu anzuregen (Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf des COTIF vom 30.8.1996, Ziff. 37). Lediglich ein Mitgliedstaat stellte einen Änderungsantrag zum Protokoll (s. die Bemerkungen zu Art. 1). Der Text des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten wurde redaktionell überarbeitet und systematisch neu geordnet, die Artikel wurden mit Überschriften versehen. Dies soll die Orientierung im Protokoll erleichtern.

4. Zwar kommt die größte Bedeutung hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten den Beziehungen zwischen der Organisation und dem Sitzstaat zu, doch ist es notwendig, der Organisation und ihrem Personal auch bei ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten, z. B. bei Abhaltung von Konferenzen außerhalb des Sitzstaates, die international üblichen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren. Dasselbe gilt auch

---

1 Artikel, §§ usw. ohne nähere Bezeichnung sind solche des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten; Hinweise auf Niederschriften von Tagungen ohne nähere Angabe des Gremiums betreffen Tagungen des Revisionsausschusses, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

2 Damals: „Zentralamt“

für die Vertreter der Mitgliedstaaten. Das Protokoll regelt daher allgemein, das heißt im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten die Vorrechte und Immunitäten

- der Organisation als solcher,
- der Vertreter der Mitgliedstaaten,
- der Mitglieder des Personals der Organisation und der von der Organisation berufenen Sachverständigen.

5. Die besonderen Beziehungen der Organisation und ihres Personals mit dem Sitzstaat sind im Sitzabkommen gemäß Artikel 1 § 5 COTIF zu regeln[3]. Erforderlichenfalls können auch mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 des Protokolls Ergänzungsabkommen geschlossen werden, z. B. aus Anlass von Konferenzen.

6. Die 5. Generalversammlung nahm den vom Revisionsausschuss beschlossenen Text (Niederschrift 21. Tagung, S. 61-63) einstimmig ohne Änderungen an (Niederschrift S. 180).

Im Einzelnen

Artikel 1
Immunität von der Gerichtsbarkeit, Vollstreckung und Beschlagnahme

Das wichtigste Vorrecht einer zwischenstaatlichen Organisation ist die Immunität von der Gerichtsbarkeit und der sonstigen Zwangsgewalt der Mitgliedstaaten. Die Liste der *ex lege* ausgenommenen Fälle wurde auf Antrag Deutschlands vom Revisionsausschuss bei seiner 21. Tagung (Niederschrift, S. 61-63) erweitert: Es werden nicht nur die von einem Dritten angestrengten Zivilverfahren wegen Schadenersatzes auf Grund eines Unfalles, der durch ein der Organisation gehörendes oder für sie betriebenes Fahrzeug verursacht wurde, ausgenommen, sondern die von einem Dritten angestrengten Zivilverfahren insgesamt. Nachteile für die Organisation sind dadurch nicht zu befürchten.

Artikel 2
Schutz vor Enteignung

Diese bis dahin in Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Protokolls in der dem COTIF 1980 beigefügten Fassung (im Weiteren „Protokoll 1980“) enthaltene Bestimmung lässt zwar eine Enteignung aus Gründen öffentlichen Interesses zu, verpflichtet jedoch den betreffenden Mitgliedstaat, in einem solchen Fall alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Enteignung die Ausübung der Tätigkeit der Organisation beeinträchtigt.

Artikel 3
Befreiung von der Besteuerung

Dieser Artikel gewährt der Organisation die üblichen Befreiungen von Steuern und entspricht Artikel 1 § 3, Abs. 1 und 2 sowie § 4 des Protokolls 1980.

---

3 geschehen durch das Abkommen zwischen der OTIF und dem schweizerischen Bundesrat vom 10. Februar 1988, s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_192_122_742.html

Artikel 4
Befreiung von Abgaben und Zöllen

Dieser Artikel gewährt die international üblichen Befreiungen von allen Ein- und Ausfuhrabgaben und entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Protokolls 1980.

Artikel 5
Amtliche Tätigkeiten

Diese Bestimmung unterstreicht den funktionalen Charakter der Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 6
Geldverkehr

Aus redaktionellen Gründen werden der Geldverkehr und der Nachrichtenverkehr in gesonderten Artikeln angeführt, während im Protokoll 1980 beide Bestimmungen in Artikel 2 enthalten waren.

Artikel 7
Nachrichtenverkehr

Diese Bestimmung gewährleistet die sogenannte Meistbegünstigung hinsichtlich des freien Nachrichtenverkehrs. Siehe im Übrigen die Bemerkung zu Artikel 6.

Artikel 8
Vorrechte und Immunitäten der Staatenvertreter

Dieser Artikel (Art. 3 des Protokolls 1980) enthält die international üblichen Immunitäten. Jedoch sind eine Festnahme und Untersuchungshaft sowie die Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks möglich, wenn die betreffenden Personen auf frischer Tat ertappt werden.

Artikel 9
Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder des Personals der Organisation

Die in diesem Artikel (Art. 4 des Protokolls 1980) aufgeführten Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Personals der Organisation von allen Mitgliedstaaten und nicht nur vom Sitzstaat gewährt.

Artikel 10
Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen

Diese Bestimmung (Art. 5 des Protokolls 1980) ist dadurch eingeschränkt, dass gemäß Artikel 13 ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, seinen eigenen Staatsangehörigen die in Buchstaben a) und b) aufgeführten Immunitäten zu gewähren, wenn diese Personen als Sachverständige der Organisation tätig werden.

Artikel 11
Zweck der gewährten Vorrechte und Immunitäten

Entsprechend ihrem funktionalen Charakter werden die Vorrechte und Immunitäten nur gewährt, um unter allen Umständen die ungehinderte Ausübung der Tätigkeit der Organisation und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werden, sicherzustellen (Art. 6 des Protokolls 1980). Gleichzeitig wird geregelt, welches das für eine allfällige Aufhebung der Immunität zuständige Organ ist.

Artikel 12
Verhinderung von Missbrauch

Die Schutzklausel im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Mitgliedstaaten war von der Revisionskonferenz 1980 auf Antrag Frankreichs angenommen worden. Dieser Artikel (Art. 7 des Protokolls 1980) verpflichtet ferner die Organisation zur Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, um Missbräuche zu verhindern.

Artikel 13
Behandlung eigener Staatsangehöriger

Die Mitgliedstaaten sind in jedem Falle verpflichtet, auch ihren eigenen Staatsangehörigen und den genannten Personen folgende Vorrechte und Immunitäten zu gewähren:

- den Vertretern der Mitgliedstaaten die Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;

- den Mitgliedern des Personals der Organisation die berufliche Immunität und die Unverletzlichkeit ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden sowie die Steuerbefreiungen gemäß Artikel 9 Buchst. d);

- den von der Organisation berufenen Sachverständigen die berufliche Immunität und die Unverletzlichkeit ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden.

Artikel 14
Ergänzungsabkommen

Zur Zweckmäßigkeit dieser Möglichkeit siehe Ziffer 5 der allgemeinen Bemerkungen.